

1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.2009 der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99, 134) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.2009:

Artikel I:

§ 9 Bezeichnung:

„... nach festen Sätzen“ wird gestrichen

Artikel II:

§ 9 Nr. 4 - wird wie folgt geändert:

Steuersätze

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen, Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 12 v. Hundert der Bruttokasse |
| b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 12 v. Hundert der Bruttokasse |
| c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 15 v. Hundert der Bruttokasse |
| d) Multimedia-Geräte | 12 v. Hundert der Bruttokasse |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Artikel III:

Die Nummer 5 im § 9 – Antragstellung bei abweichender Besteuerung – wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV:

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel V

§ 12- Inkrafttreten- erhält folgende Fassung:

Die 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.2009 tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2011

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 05.12.2011, Beschluss-Nr. 154/2011, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2011, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2011

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)